

SUB V-417/07-BS/BP-Oi

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 19. JUNI 2007					
MAI	I	II	III	IV	V
ZWA.					

18.06.2007  
NSt. 6046

SUB I

Mehrfertigung ✓  
an SUB III**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Platzgasse – Kohlgasse“**

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Verdichtung des Kerngebietes der Stadt begrüßt. Da in den vorhandenen Karten über Kriegsfolgeschäden das Gebiet als „Schaden total“ eingetragen ist, werden folgende Forderungen für Eingriffe in den Untergrund für erforderlich gehalten.

1. Bei Aushubarbeiten ist das zu entnehmende Erdmaterial auf Verunreinigungen wie z.B. Bauschuttanteile, Teerbestandteile aus Straßenaufbruch, Asche, Schlämme, Schlacken und Strahlsande, Lösungsmittel, LHKW, aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzin, Mineralöl u.ä. zu überprüfen.
2. Diese Überprüfung muss auch unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Aufbereitung, Wiederverwertung oder Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials erfolgen.
3. Wird bei den Aushubarbeiten verunreinigtes Erdmaterial festgestellt oder werden Hinweise auf Untergrundkontaminationen gefunden, ist ein geeigneter Gutachter/ Sachverständiger mit der Separierung des verunreinigten Erdmaterials und der Beurteilung bezüglich der Wiederverwertung, Aufbereitung oder Entsorgung des Materials zu beauftragen.
4. Wird im Zusammenhang mit den Aushubarbeiten eventuell verunreinigtes Erdmaterial festgestellt oder werden sonstige Hinweise auf Untergrundverunreinigungen gefunden, dann muss die Antragstellerin bzw. der beauftragte Bauleiter sofort das Sachgebiet Umweltrecht der Abteilung Baurecht, Umweltrecht und Wohnen der Stadt Ulm als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Telefon: 0731/161-6041) informieren, damit die in einem solchen Fall eventuell weiter erforderlichen Maßnahmen unverzüglich festgelegt werden können.
5. Laut den vorhandenen Karten über Kriegsfolgeschäden ist im Bereich des Bebauungsplanes ein „Schaden total“ erhoben. Von hier aus wird empfohlen vor Eingriffen in den Untergrund den Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Freigabe der betroffenen Flächen einzuschalten.

Aus dem Aufgabenbereich Abfallrecht, Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Ostrowski

Anlage: 2 Bebauungsplanentwürfe mit Begründungen